

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: Dezember 2017

1. Begriffsdefinition

1.1. Auftraggeber (=ASMAG GmbH); Auftragnehmer (=Lieferant); Vertragsparteien (=Auftraggeber und Auftragnehmer);

2. Geltung

- 2.1. Für alle Bestellungen des Auftraggebers gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung, welche im Internet (www.asmag.at) veröffentlicht ist.
- 2.2. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn Ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- 2.3. Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferungen gelten sinngemäß auch für Leistungen. Die Montagebedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie haben nur insofern Gültigkeit, als sie gegenständlichen Einkaufsbedingungen nicht widersprechen.
- 2.4. Die Bestätigung oder Ausführung einer Bestellung des Auftraggebers gilt in jedem Fall als uneingeschränkte Zustimmung des Auftragnehmers zur Anwendbarkeit dieser Einkaufsbedingungen.
- 2.5. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen einzelnen Dokumenten einer Geschäftstransaktion gilt folgende Rangordnung, nach der eine Regelung eines voran genannten Dokuments gegenüber einer damit unvereinbaren Regelung eines nachgenannten Dokuments Vorrang genießen soll, als vereinbart:
 - die Bestellung des Auftraggebers, wobei ein allfälliger Verweis auf ein Angebot des Auftragnehmers ausschließlich als ein Verweis auf die technische Leistungsbeschreibung, nicht aber auf etwaige kaufmännische Bedingungen dieses Angebots zu verstehen ist
 - ein allenfalls bestehender Rahmenvertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer
 - diese Einkaufsbedingungen
 - etwaige technische Leistungsvereinbarungen, Qualitätsvereinbarungen und alle sonstigen derartigen Übereinkommen
 - ausschließlich soweit die voran genannten Dokumente keine entsprechende Bestimmung enthalten, etwaige kaufmännische Bestimmungen der Vertragsdokumente des Auftragnehmers (Angebot, Auftragsbestätigung, etc.)

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Die mit der Vorbereitung, Erstellung und Übermittlung des Angebotes (einschließlich Kostenvorschlägen) entstehenden Kosten trägt in jedem Fall der Auftragnehmer.
- 3.2. Sofern der Auftragnehmer im Einzelfall nicht ausdrücklich die Unverbindlichkeit seines Angebots bekannt gibt, ist er an sämtliche in einem Angebot enthaltenen Erklärungen, insbesondere im Hinblick auf Produktspezifikationen, Liefer- und Leistungsumfang sowie Kostennennungen, für einen Zeitraum von 30 Kalendertagen ab Angebotseingang beim Auftraggeber gebunden. Eine Bestellung des Auftraggebers erfolgt rechtzeitig, wenn sie innerhalb dieser Frist abgesendet wurde.
- 3.3. Bestellungen des Auftraggebers, die sich auf unverbindliche Angebote des Auftragnehmers beziehen oder im rechtlichen Sinn ein Kaufanbot des Auftraggebers darstellen, bedürfen zur Wirksamkeit des Vertragsschlusses einer mit der Bestellung übereinstimmenden Auftragsbestätigung des Auftragnehmers. Eine von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung ist als neuerliches Angebot des Auftragnehmers anzusehen und bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Annahme durch den Auftraggeber. Erfolgt die Lieferung dennoch, so ist dies als Einverständnis mit den Bestellbedingungen zu werten; einer solchen Lieferung liegen folglich ausschließlich diese Einkaufsbedingungen zugrunde. Der Auftragnehmer hat die Bestellung durch Zusendung einer deckungsgleichen Auftragsbestätigung unverzüglich, spätestens jedoch binnen 5 Werktagen nach deren Zugang, schriftlich zu bestätigen. Bis zum Erhalt einer ordnungsgemäß erstellten Auftragsbestätigung ist der Auftraggeber überdies berechtigt, seine Bestellung jederzeit ganz- oder teilweise zu widerrufen oder abzuändern, ohne dass dem Auftragnehmer hieraus irgendwelche Ansprüche entstehen.
- 3.4. In allen übrigen Fällen gilt der Vertrag bereits mit Zugang der Bestellung als rechtswirksam geschlossen. Auch derartige Bestellvorgänge sind seitens des Auftragnehmers unverzüglich, spätestens jedoch binnen 5 Werktagen nach deren Zugang, schriftlich zu bestätigen, bleibt diese Bestätigung aus, ist der Auftraggeber innerhalb von weiteren 5 Werktagen zum kostenfreien Vertragsrücktritt berechtigt.
- 3.5. Die Bestellnummer des Auftraggebers ist vom Auftragnehmer auf sämtlichen Korrespondenzen, Angeboten, Rechnungen und Lieferscheinen anzuführen, andernfalls die Übermittlung keine fristauslösende Wirkung hat.

4. Preis

- 4.1. Mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarung verstehen sich die Preise, inklusive aller Abgaben, Zölle und Nebenkosten. Nebenkosten sind insbesondere die Kosten der Verpackung, der Verladung, des Transportes und der Einholung von Export- und Importgenehmigungen. Der Preis ist ein unveränderlicher Festpreis und schließt alles ein, was der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungspflicht zu bewirken hat; dies beinhaltet jegliche Dokumentation im Sinne von Art. 8 dieser Einkaufsbedingungen und bezieht sich auch auf sämtliche für einen allenfalls erforderlichen einwandfreien Fertigungs- und Montageablauf notwendigen Leistungen; dies selbst dann, wenn diese in der Bestellung nicht ausdrücklich angeführt wurden. Der Preis versteht sich mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung stets DAP (genannter Lieferort) gemäß Incoterms 2010.
- 4.2. Preisgleitklauseln werden vom Auftraggeber nicht akzeptiert, solange sie im Einzelfall nicht gesondert ausgehandelt und schriftlich vereinbart wurden.
- 4.3. Der Preis umfasst insbesondere auch, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber das uneingeschränkte Eigentumsrecht an sämtlichen Unterlagen, Plänen und Dokumentationen, an den sonstigen für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen sowie an allen Immaterialgüterrechten (Patent-, Marken-, Urheber-, Musterrechte, etc.), die zum ordnungsgemäßen, vertraglich vereinbarten und freien Gebrauch der Leistungen des Auftragnehmers erforderlich sind, überträgt, und zwar auch hinsichtlich jener Leistungen, die durch etwaige Sublieferanten erbracht werden. Bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der bestellten Lieferung/Leistung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber gänzlich schad- und klaglos zu halten.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Rechnungen sind – sofern nichts Abweichendes vereinbart ist – innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto, innerhalb von 60 Tagen rein netto zur Zahlung fällig.
- 5.2. Zahlungsfristen beginnen stets mit Eingang einer korrekt und vollständig erstellten Rechnung (siehe dazu auch Art. 7.) zzgl. einer 5-tägigen Rechnungsprüfungsfrist zu laufen, jedoch nicht vor mangelfreier und vollständiger Lieferung bzw. erfolgreicher Abnahme.
- 5.3. Sämtliche Zahlungen erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung, wenn diese auf ein vom Auftragnehmer genanntes Konto überwiesen werden. Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in der Höhe von maximal 4% p.a. als vereinbart; Kosten und Spesen für Mahnung und Inkasso hat der Auftraggeber ausschließlich dann zu ersetzen, wenn dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- 5.4. Die Abtretung von Zahlungsansprüchen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 5.5. Der Auftraggeber behält sich die Möglichkeit einer Aufrechnung mit Gegenforderungen vor.
- 5.6. An- und Teilzahlungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung und deren Fälligkeit tritt – sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde – unter Berücksichtigung der unter Art. 5.1 festgelegten Fristen und Skontozeiträume jedenfalls erst nach Erhalt einer unbedingten, unwiderruflichen und ohne Angabe von Gründen in Anspruch zu nehmenden Bankgarantie eines namhaften europäischen Kreditinstituts über denselben Betrag ein.
- 5.7. Etwaige Zahlungen des Auftraggebers bedeuten in keinem Fall die Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Lieferung.
- 5.8. Ab einem Bestellwert von EUR 30.000,00 gilt ein Hafrücklass in Höhe von 10% für die Dauer der Gewährleistungsfrist (Details dazu siehe Art. 14.6) als vereinbart.

6. Lieferung, Erfüllung und Lieferverzug

- 6.1. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, haben sämtliche Lieferungen des Auftragnehmers DAP (Erfüllungsort) gemäß Incoterms 2010 zu erfolgen.
- 6.2. Als Erfüllungsort gilt derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern oder an dem die Werkleistung auftragsgemäß zu erbringen ist (Bestimmungsort). Im Zweifel soll dies die in der Bestellung genannte Lieferadresse des Auftraggebers sein.
- 6.3. Die festgehaltenen Liefertermine und –fristen sind, sofern nicht ausdrücklich anderes vermerkt wurde, stets verbindlich und als Fixgeschäfte zu verstehen. Bei Vereinbarung von Fristen anstelle von konkreten Terminen beginnt der Fristenlauf mit Wirksamkeit des Vertragsschlusses.
- 6.4. Liefertermine und Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn eine Lieferung/Leistung – unabhängig von den Vorgaben der vereinbarten Incotermbestimmung – zu dem gegebenen Zeitpunkt vollständig und vereinbarungsgemäß erbracht und im Sinne von Art. 10 dieser Einkaufsbedingungen erfolgreich abgenommen werden konnte.
- 6.5. Ohne Zustimmung des Auftraggebers ist die Weitervergabe der Bestellung (zur Gänze oder auch nur teilweise) an Subunternehmer nicht erlaubt.
- 6.6. Gerät der Auftragnehmer, gleichgültig aus welchem Grund und unabhängig von einem etwaigen Verschulden, mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in Verzug, so hat der Auftraggeber das Recht, nach eigener Wahl entweder
 - unter einer Nachfristsetzung von 10 Werktagen vom Vertrag zur Gänze oder auch nur teilweise zurückzutreten, und hinsichtlich sämtlicher aufgrund dieses Ereignisses erlittenen Nachteile am Auftragnehmer zur Gänze schadlos zu halten
 - weiterhin auf Vertragserfüllung zu bestehen und vom Auftragnehmer einen etwaigen konkreten Schadenersatz in voller Höhe geltend zu machen
- 6.7. Die Erbringung unvollständiger und/oder mangelhafter Lieferungen bzw. Leistungen ist grundsätzlich als Nichterfüllung der Lieferpflichten des Auftragnehmers zu werten und zieht die Verzugsfolgen nach Art. 6.6 dieser Einkaufsbedingungen nach sich. Lieferungen und Leistungen, die sich bereits beim Auftraggeber befinden oder trotz Unvollständigkeit und/oder Mangelhaftigkeit vom Auftraggeber de facto übernommen werden, stellen in keinem Fall die Erfüllung des Auftrags dar, sondern lagern bis zur vollständigen und mangelfreien Lieferung bzw. Leistungserbringung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.
- 6.8. Sobald für den Auftragnehmer erkennbar ist, dass er Schwierigkeiten mit der Einhaltung von Lieferterminen haben könnte, hat er dies dem Auftraggeber unter Angabe eines möglichen Ersatzliefertermins unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber hat sodann die Möglichkeit, ungeachtet etwaiger Ansprüche auf Schadenersatz unverzüglich vom Vertrag zurückzutreten. Sollte der Auftraggeber von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen und sich mit dem Ersatzliefertermin schriftlich einverstanden erklären, bleibt dem Auftraggeber die Möglichkeit

eines Vertragsrücktrittes wegen Verzuges vor diesem Ersatzliefertermin verwehrt; sämtliche seiner Schadenersatzansprüche wegen der im Hinblick auf den ursprünglichen Liefertermin verspäteten Lieferung gemäß Art. 6.6 für den Zeitraum zwischen ursprünglichem Liefertermin und Ersatzliefertermin bleiben jedoch unverändert bestehen.

- 6.9. Bestehen vor oder nach Fälligkeit der Leistung vom Auftragnehmer zu vertretende Zweifel an dessen Leistungsfähigkeit oder -bereitschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer eine Frist zur Erklärung über seine – und gegebenenfalls zum Nachweis seiner – Leistungsfähigkeit oder -bereitschaft zu setzen. Nach erfolglosem Fristablauf kann der Auftraggeber nach eigenem Ermessen unverzüglich vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung begehren oder auf Erfüllung bestehen und sich an die Geltendmachung seiner gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche halten.
- 6.10. Erfolgt eine Lieferung vorzeitig, so ist der Auftraggeber nicht zur Annahme der Lieferung verpflichtet, im Falle der Annahme aber berechtigt, den Auftragnehmer mit den dadurch entstandenen Kosten zu belasten und diese Kosten von ausstehenden Zahlungen einseitig in Abzug zu bringen. Auf die bestehenden Zahlungstermine haben vorzeitige Lieferungen keinen Einfluss.
- 6.11. Teillieferungen sind nur dann zulässig, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Für den Fall einer solchen Vereinbarung ist der Auftraggeber berechtigt, Teilleistungen schon vor Erhalt der Gesamtleistung in Gebrauch zu nehmen, ohne dass dadurch die vertragskonforme Leistungserbringung des Auftragnehmers bestätigt und/oder auf etwaige sonstige Rechtsfolgen verzichtet wird. Im Falle des Verzuges bei der Erbringung einer Teilleistung ist der Auftraggeber stets zum Vertragsrücktritt in Bezug auf die Gesamtleistung, somit insbesondere auch im Hinblick auf bereits erfolgte Teilleistungen, berechtigt.
- 6.12. Etwaige Streitigkeiten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über oder in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Auftragsverhältnis oder im Hinblick auf sonstige Geschäftsbeziehungen berechtigen den Auftragnehmer nicht, fällige Lieferungen und/oder Leistungen zurückzubehalten oder einzustellen.
- 6.13. Für sämtliche Mitarbeiter des Auftragnehmers und dessen allfälligen Sublieferanten gelten die beim Auftraggeber und/oder Endkunden üblichen Arbeitszeiten und organisatorischen Gepflogenheiten. Diesbezügliche Informationen sind vor Arbeitsantritt von den Betroffenen beim Auftraggeber einzuholen.
- 6.14. Werden vom Auftragnehmer Leistungen in Regie erbracht, so sind diese Leistungen täglich vom Auftraggeber schriftlich zu bestätigen, andernfalls diese Leistungen nicht abgegolten werden. Sämtliche Angaben in Regieberichten sind leserlich zu machen, andernfalls werden diese nicht akzeptiert. Die schriftlichen Leistungsnachweise/Regieberichte sind den Rechnungen beizulegen. Die jeweils gültigen gesetzlichen Arbeitszeitgesetze sind auf jeden Fall einzuhalten.

7. Rechnungslegung

- 7.1. Die Rechnungen sind per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse zu übermitteln: rechnungen@asmag.at. Rechnungen, die an eine andere, als die genannte, E-Mail-Adresse oder in einer anderen Form versendet werden, gelten als nicht zugestellt.
- 7.2. Ohne ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers dürfen mit einer Rechnung nicht mehrere Bestellungen fakturiert werden.
- 7.3. Rechnungen, die unseren Bedingungen oder den öffentlich-rechtlichen Vorschriften (insb. Zoll- und Steuergesetze) widersprechen oder die gesetzlichen Formerfordernisse (z.B. § 11 UStG) nicht erfüllen, gelten als nicht gelegt.

8. Dokumentation

- 8.1. Die Zurverfügungstellung einer vollständigen und richtigen Dokumentation durch den Auftragnehmer stellt einen wesentlichen und untrennbaren Teil des Gesamtlieferumfangs dar. Dokumentationen, die Mängel in der Ausführung oder Codierung aufweisen oder dem branchenüblichen Stand der Technik nicht entsprechen, gelten als nicht geliefert.
- 8.2. Unter Dokumentation werden alle die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers begleitenden Unterlagen schriftlicher, zeichnerischer oder sonstiger Art verstanden, die dazu dienen, dass der Auftraggeber und der Auftraggeber ihre Verpflichtungen gegenüber ihren weiteren Vertragspartnern und den vom jeweiligen Geschäft berührten staatlichen Stellen zeitgerecht und auf wirtschaftlichste Weise erfüllen können.
- 8.3. Die jeweiligen Dokumentationen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber stets zeitgerecht und ordnungsgemäß für eine zeit- und kostenoptimale Abwicklung aller Liefer- und Zollformalitäten sowie der Erlangung etwaiger behördlicher Genehmigungen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer haftet für jeden dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang entstandenen Nachteil.
- 8.4. Sollte der Auftragnehmer nicht in der Lage sein, dem Auftraggeber die vertragsgegenständlich erstellte Dokumentation fristgerecht zu übergeben, so befindet er sich mit der Erfüllung seiner gesamten Vertragspflichten in Verzug.
- 8.5. Der Auftraggeber erwirbt an der Dokumentation – sofern diese nicht ohnehin in sein Eigentum übergeht – ein unbeschränktes Werknutzungsrecht und ist u.a. berechtigt, die vom Auftragnehmer oder dessen Subunternehmern erhaltene Dokumentation seinen Vertragspartnern weiterzugeben.

9. Versand und Verpackung

- 9.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Versand- und Verpackungsart vor Ausführung der Lieferung zu bestimmen.
- 9.2. Sollte der Auftraggeber hierüber keine Wahl treffen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die für die gegenständliche Lieferung am besten geeignete Versand- und Verpackungsart für eine sachgemäße und transportmittelgerechte Lieferung zu wählen. Es ist darauf zu achten, dass die Beschädigung der Waren ausgeschlossen ist und sämtliche gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- 9.3. Allenfalls bestehende gesetzliche Verpackungsvorgaben sind jedenfalls einzuhalten. Der Auftragnehmer versichert hiermit entsprechend der Verpackungsverordnung und entsprechend der Zielverordnung seine von ihm erstmals in Verkehr gebrachte Verpackung entsprechend einem ARA-Lizenzvertrag oder als Selbstentsorger entsprechend der Verpackungsverordnung zu verwalten. Sofern er dem ARA-System beigetreten ist, gibt er den entsprechenden Nachweis unaufgefordert bei erster Angebotslegung bekannt.

10. Inspektionsrecht und Abnahme

- 10.1. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung haben der Auftraggeber bzw. seine Erfüllungsgehilfen und/oder von ihm benannte Dritte jederzeit Zutritt zu den Fertigungsstätten des Auftragnehmers und/oder dessen Unterauftragnehmern, um u.a. den Fertigungsstand, die Verwendung von geeignetem Material und die fachgerechte Ausführung der bestellten Leistung zu überprüfen. Solche Inspektionen erfolgen ohne jede rechtliche Wirkung hinsichtlich einer etwaigen Abnahme; eine Inspektion ersetzt weder eine Abnahme, noch beschränkt sie in irgendeiner Weise die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers hinsichtlich seiner Leistungen; insbesondere kann daraus kein Einwand eines Mitschuldens des Auftraggebers hergeleitet werden.
- 10.2. Unabhängig von dem unter Art.10.1 dieser Einkaufsbedingungen genannten Inspektionsrecht des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, vor der Lieferung alle notwendigen Prüfungen und Tests auf Übereinstimmung der Lieferung mit dem Vertragsinhalt vorzunehmen.
- 10.3. Sind Abnahmeprüfungen gewünscht, so sind diese in schriftlicher Form zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zu vereinbaren.
- 10.4. Als erfolgreiche Abnahme gilt die Ausstellung des Abnahmezertifikats. Dies ist die protokolllarische Bestätigung des Auftraggebers, dass die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers – soweit dies im Rahmen der Abnahmeprüfung feststellbar gewesen sein mag – mängelfrei und vertragskonform erstellt bzw. erbracht wurden. Bei Maschinen und verfahrenstechnischen Lieferungen beinhaltet dies insbesondere auch den Nachweis der Einhaltung der Leistungswerte in einem vereinbarten oder üblicherweise durchzuführenden Testlauf.
- 10.5. Mängel, die bei der Abnahmeprüfung festgestellt werden, sind vom Auftragnehmer unverzüglich zu beheben. Bis zu einer vollständigen Behebung sämtlicher Mängel kann der Auftraggeber die Abnahme verweigern und eine Wiederholung der Prüfung verlangen. Die Aufwendungen und Kosten für die wiederholte Prüfung hat der Auftragnehmer zu tragen.
- 10.6. Kann die Abnahme aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Umständen, insbesondere wegen nicht rechtzeitiger Behebung bestehender Mängel, nicht fristgerecht erfolgreich durchgeführt werden, so steht dem Auftraggeber die Inanspruchnahme sämtlicher nach Gesetz sowie aufgrund vertraglicher Vereinbarung vorgesehener Verzugsfolgen offen.
- 10.7. Mängel, die im Rahmen der Abnahmeprüfung nicht festgestellt wurden und einer erfolgreichen Ertelung des Abnahmezertifikats nicht entgegenstanden, kann der Auftraggeber während der Dauer der Gewährleistungsfrist jederzeit geltend machen.

11. Gefahrenübergang

- 11.1. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung wird der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs in Übereinstimmung der Incoterms 2010 festgelegt.

12. Eigentumsübergang / Eigentumsvorbehalte / Urheberrecht

- 12.1. Festgehalten wird, dass der Auftraggeber in keinem Fall Erklärungen des Auftragnehmers oder eines Dritten akzeptiert und entsprechende Vereinbarungen jedenfalls ablehnt, wonach sich der Auftragnehmer oder ein Dritter Eigentumsrechte oder ähnliche Herrschafts- oder Verfügungsrechte an den Waren vorbehält. Darüber hinaus werden auch jegliche Formen von erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalten des Auftragnehmers oder einer dritten Partei ausdrücklich als unzulässig angesehen.
- 12.2. An den vom Auftraggeber erteilten Bestellungen und Aufträgen, sowie insbesondere aber nicht ausschließlich an den dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen, Plänen, Mustern, Modellen, Entwürfen, Skizzen, Stücklisten und anderen Unterlagen bleibt dem Auftraggeber ausdrücklich das Eigentums- und/oder Urheberrecht vorbehalten.

13. Änderungen

- 13.1. Sollte der Auftragnehmer der Ansicht sein, dass die vom Auftraggeber verlangten Änderungen nicht vom Vertragspreis gedeckt sind oder zu einer Verlängerung der Vertragszeit führen würden, so soll dieser derartige Änderungen nicht durchführen, ohne zuvor mit dem Auftraggeber die etwaigen Änderungen von Vertragspreis und Vertragszeit im Rahmen eines schriftlichen Änderungsauftrages vereinbart zu haben. Widrigenfalls gelten sämtliche Änderungsvorgaben des Auftraggebers als vom Vertragspreis gedeckt und sind innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zu erfüllen.
- 13.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich durch die Annahme eines Auftrages vom Auftraggeber jedwede künftige Änderung bei einer einmal bei ihm bestellten Ware oder bei Ersatz einer solchen bestellten Ware durch eine andere Type und/oder bei einer bloßen Änderung der Typenbezeichnung einer einmal bestellten Ware sowie bei ersatzlosem Auffassen einer solchen Ware den Auftraggeber binnen drei Monaten von diesem Tatbestand in Kenntnis zu setzen. Etwaige Nachteile aus der Nichterfüllung dieser Bedingungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

14. Gewährleistung

- 14.1. Der Auftragnehmer sichert zu, dass dem Auftraggeber unbeschränktes und unbelastetes Eigentum an den gelieferten Waren und erbrachten Werkleistungen übertragen wird, die Ware bzw. Werkleistung sämtliche explizit und implizit vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufweist, sowie unter Verwendung des bestmöglichen Materials gemäß dem neuesten Stand der Technik und unter Einhaltung aller im Herstellungs-, Liefer- und Bestimmungsland relevanten gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Normstandards der EU (nach EU-Richtlinien kennzeichnungspflichtige Produkte sind mit dem entsprechenden CE-Kennzeichen und der Konformitätserklärung zu liefern) hergestellt bzw. erbracht wurde.

Wurden Eigenschaften nicht ausdrücklich vereinbart, so gilt die für den Verwendungszweck gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaft, Eignung und Verwendbarkeit der Lieferung/Leistung als vereinbart.

- 14.2. Jegliche Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des Auftraggebers gilt als ausgeschlossen. Der Auftraggeber kann allfällige Mängel während der gesamten Gewährleistungsfrist geltend machen; der Auftragnehmer verzichtet ausdrücklich auf die Einrede einer verspäteten Mängelrüge.
 - 14.3. Während der gesamten Laufzeit der Gewährleistungsfrist hat der Auftragnehmer zu beweisen, dass die gelieferte Ware bzw. erbrachte Werkleistung einen aufgetretenen Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe noch nicht aufwies.
 - 14.4. Dem Auftraggeber steht es frei, zu jedem Zeitpunkt nach eigener Wahl Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung zu verlangen. Der Auftragnehmer ist an eine entsprechende Wahl des Auftraggebers gebunden. Die Entscheidung, die Durchführung der Mängelbeseitigung an dem Ort, an dem sich die Ware/Werkleistung befindet, am Lieferort oder allenfalls gegen Rücksendung der Ware/Werkleistung auf Kosten des Auftragnehmers an dessen Lieferadresse und Wiederzusendung vornehmen zu lassen, obliegt ausschließlich dem Auftraggeber.
 - 14.5. Bei Mängeln ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zu beheben oder beheben zu lassen, oder der Auftragnehmer garantiert eine Behebung des Mangels innerhalb von 10 Werktagen vom Zeitpunkt der Abholung bis erneuter Anlieferung beim Auftraggeber. Bei Gefahr in Verzug gilt ein sofortiges Behebungsrecht durch den Auftraggeber auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Der Auftraggeber kann derartige Ersatzansprüche wahlweise von allenfalls noch ausstehenden Zahlungsverpflichtungen in Abzug bringen.
 - 14.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Inbetriebnahme/Verwendung der Ware/Werkleistung beim Endkunden, endet spätestens jedoch 30 Monate ab Lieferung der Ware bzw. Abnahme der Werkleistung (Gefahrenübergang). Eine schriftliche Mängelrüge des Auftraggebers hemmt den Ablauf der Gewährleistungsfrist. Mit Abschluss der Durchführung von Mängelbehebungen im Rahmen der Gewährleistung beginnt die Gewährleistungsfrist für die gesamte vertragliche Lieferung/Leistung neu zu laufen.
- 15. Garantie / Haftung / Pönale**
- 15.1. Über die Gewährleistungszusagen hinaus garantiert der Auftragnehmer neben den ausdrücklich spezifizierten oder in anderer Weise zugesagten oder allgemein vorauszusetzenden Eigenschaften die Vollständigkeit und Eignung seiner Lieferungen und Leistungen für den konkreten Bedarfsfall, sowie insbesondere auch den Einsatz von fehlerfreiem Material und die einwandfreie Verarbeitung nach dem neuesten Stand der Technik.
 - 15.2. Die Garantiefrist endet – mangels anderer Vereinbarungen – 24 Monate nach Inbetriebnahme/Verwendung der Ware/Werkleistung beim Endkunden, spätestens jedoch 30 Monate ab Endauslieferung gemäß Bestellung, falls der Auftraggeber die Verzögerung zu vertreten hätte. Die Garantiefrist verlängert sich um den Zeitraum von Stillständen bzw. Nichtgebrauchsfähigkeit aufgrund von Mängeln. Bei Austausch oder Reparatur eines Teiles beginnt mit Einbau des Neuteiles bzw. mit Abschluss einer Reparatur eine neue diesen Teil betreffende Garantiefrist von gleicher Dauer wie für die Erstlieferung.
 - 15.3. Bei Verzug hinsichtlich bedingener Lieferungen oder Leistungen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber, unabhängig von einem Verschulden und unabhängig vom Nachweis eines Schadens durch den Auftraggeber, eine nicht dem richterlichem Mäßigungsrecht unterliegende Pönale von 2 % pro angefangener Kalenderwoche des vereinbarten Gesamtbruttoauftragswertes, maximal jedoch von 10 % dieses Gesamt-Bruttoauftragswertes, zu zahlen.
 - 15.4. Bei der Vereinbarung von Vertragsstrafen gilt, dass eine solche unabhängig von und zur Gänze neben dem Ersatz eines allenfalls eingetretenen Schadens geltend gemacht werden kann. Etwasige Haftungsausschlüsse oder Haftungsbegrenzungen welcher Art auch immer werden ausdrücklich nicht anerkannt.
 - 15.5. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber gegenüber nicht nur für Mangelschäden, sondern auch für Mangelfolgeschäden unabhängig davon, ob diese dem Auftraggeber oder Vertragspartner von diesem entstehen.
- 16. Produkthaftung**
- 16.1. Schadenersatz und Regressansprüche einschließlich aller Ansprüche nach dem Österreichischen bzw. Europäischen Produkthaftungsvorschriften stehen dem Auftraggeber ungeschmälert zu, dies unabhängig vom Grad des Verschuldens. Bei jeder Art von Schaden trifft den Auftragnehmer die Beweislast dafür, dass ihn keinerlei Verschulden trifft. Bei Produkthaftungsansprüchen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber gänzlich schad- und klaglos zu halten. Dies inkludiert auch den Ersatz von Rechtsverfolgungskosten, Sachverständigengebühren oder allfälligen Verfahrenskosten.
 - 16.2. Ist der Auftragnehmer nicht selbst Produzent bzw. hat er das Produkt nicht selbst in den europäischen Wirtschaftsraum eingeführt, hat er binnen 14 Tagen seinen inländischen bzw. im europäischen Wirtschaftsraum befindlichen Vorlieferanten schriftlich namhaft zu machen, widrigenfalls er selbst sachfällig wird. Sollte ein Produktfehler durch ein Gutachten eines gerichtlich beideten Sachverständigen nachgewiesen sein, ist der Auftraggeber berechtigt, seinen Abnehmer bzw. den Endkunden selbst schadlos zu stellen und die getätigten Aufwendungen im Regresswege vom Auftragnehmer einzufordern. Die Regresshaftung des Produzenten im oben angeführten Umfang gilt auch für die Produkte die unter der Markenbezeichnung „Auftraggeber“ produziert bzw. auf den Markt gebracht werden und für welche der Auftraggeber dem Endkunden gegenüber somit als Scheinhersteller haftet.
- 17. Warenursprung, Präferenznachweis und Zollabwicklung**
- 17.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für alle von ihm gelieferten Artikel eine Langzeitlieferantenerklärung vorzulegen, in der er den präferenzrechtlichen Status der gelieferten Ware („Ware mit EU Präferenzursprungseigenschaft“ oder „Ware ohne EU Präferenzursprungseigenschaft“) tätigt. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber im Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung oder im Fall von fehlerhaft ausgestellten Erklärungen für alle hieraus entstandenen Schäden.
 - 17.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, seine Produkte darauf zu prüfen, ob sie im internationalen Warenverkehr etwaigen Verboten, Beschränkungen und/oder Genehmigungspflichten unterliegen (z.B. hinsichtlich der Ausfuhrliste, Dual- Use VO, US- Re-Exportvorschriften etc.) und diese im zutreffenden Fall in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und sämtlichen Warenbegleitdokumenten entsprechend und zweifelndfrei mit nachvollziehbaren Angaben zu kennzeichnen. Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung haftet der Auftragnehmer für einen dem Auftraggeber eventuell daraus entstandenen Schaden. Bei der Zollabwicklung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf dessen einseitige Anforderung unverzüglich und ohne einem gesonderten Entgeltsanspruch zu unterstützen. Auf Wunsch des Auftraggebers sind entsprechende Prüfungsnachweise bzw. Baumusterprüfungen vorzulegen.
- 18. Versicherungen**
- 18.1. Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten bei einem namhaften Versicherungsunternehmen die für die Vertragserfüllung erforderlichen Versicherungen (insbesondere zur Abdeckung von Gewährleistungs-, Garantie- und Transportschäden) mit geschäftstüblichem Deckungsumfang zu unterhalten (und dem Auftraggeber auf Anfrage eine schriftliche Versicherungsbestätigung vorzulegen). Diese Versicherungen müssen für den endgültigen Einsatzort der bestellten Ware/Dienstleistung (Standort des Endkunden des Auftraggebers) gültig sein.
- 19. Material- und Werkzeugbeistellung**
- 19.1. Materialbeistellungen sowie beigestellte Werkzeuge und Vorrichtungen des Auftraggebers verbleiben in dessen Eigentum und sind, für den Auftraggeber kostenlos, getrennt zu lagern und zu verwalten und entsprechend zu kennzeichnen. Der Auftraggeber übernimmt für von ihm zur Verfügung gestellte Werkzeuge und Vorrichtungen keinerlei Haftung.
- 20. Geheimhaltung und Referenzen**
- 20.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich unwiderruflich, über sämtliche ihm vom Auftraggeber zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Rahmen der Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (gilt auch für Dokumente wie Zeichnungen, Pläne, Stücklisten, Muster, etc.) Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung des Auftraggebers Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer, Informationen nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden. Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für 5 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder (falls kein Vertrag zustande kommt) nach Angebotseinholung mit dem Auftraggeber aufrecht. Diese Geheimhaltungsvereinbarung betrifft auch alle Mitarbeiter und allfällige Gehilfen des Auftragnehmers und er haftet bei Verletzung der Geheimhaltungsvereinbarung für sich und Dritte.
 - 20.2. Der Auftragnehmer hat vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen und eventuelle Kopien hiervon nach einer eventuellen Angebotsablehnung bzw. erfolgter Auftragsdurchführung ohne separate Aufforderung vollständig an diesen rückzustellen oder zu vernichten.
 - 20.3. Werbung und Publikationen über Aufträge des Auftraggebers sowie die Aufnahme des Auftraggebers in die Referenzliste des Auftragnehmers bedürfen der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 21. Rechte Dritter**
- 21.1. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch Lieferung, Benützung und Transport des Vertragsgegenstandes sowie durch Leistungen des Auftragnehmers Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 22. Höhere Gewalt**
- 22.1. Der Auftragnehmer ist ausschließlich dann von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn er daran durch Ereignisse höherer Gewalt gehindert wird. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten ausschließlich solche Ereignisse, die für einen erfahrenen Lieferanten unvorhersehbar und unabwendbar waren und nicht aus dessen Sphäre kommen. Jedenfalls nicht als Ereignisse höherer Gewalt gelten: Behördliche Maßnahmen und Verbote, Betriebsstörungen, Lieferverzögerung von Vorlieferanten, Transport- und Zollverzögerung, Energie- und Rohstoffmangel, Streiks, Cyberkriminalität.
 - 22.2. Der durch ein Ereignis höherer Gewalt behinderte Auftragnehmer kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen höherer Gewalt berufen, wenn er dem Auftraggeber unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Werktagen, schriftlich über Beginn und absehbares Ende der Behinderung unterrichtet und das Vorliegen dieser Umstände in geeigneter Form nachweist.
 - 22.3. Der Auftragnehmer hat in Fällen höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und den Auftraggeber hierüber laufend zu unterrichten, andernfalls der Auftragnehmer schadenersatzpflichtig wird.
 - 22.4. Termine und Fristen, die durch das Einwirken der Höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der unmittelbaren Auswirkungen der Höheren Gewalt verlängert. Sollte ein Fall höherer Gewalt länger als 2 Kalenderwochen andauern, kann der Auftraggeber nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.
 - 22.5. Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Auftragnehmer nicht für etwaige Folgen von Beeinträchtigungen der Vertragserfüllung, die durch höhere Gewalt verursacht wurden. Insbesondere ist der Auftragnehmer auch nicht berechtigt, in Fällen höherer Gewalt vom Vertrag zurückzutreten bzw. Preiserhöhungen und/oder -nachforderungen vorzunehmen.

23. Vertragsrücktritt / Kündigung

23.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, unabhängig von seinen gesetzlich oder an sonstiger Stelle vertraglich vorgesehenen Ansprüchen ohne weitere Kostenfolgen für den Auftraggeber, den Rücktritt ohne Fristen und Termine von einem auf Basis dieser Einkaufsbedingungen geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise zu erklären, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere:

- wenn der Auftragnehmer gegen behördliche Vorschriften oder gegen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen verstößt
- wenn der Auftragnehmer in Zahlungsschwierigkeiten sein sollte oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers bzw. ein gerichtliches Ausgleichsverfahren beantragt worden ist
- wenn der Auftragnehmer mit anderen Personen für den Auftraggeber nachteilige, gegen die guten Sitten verstoßende oder wettbewerbswidrige Abreden getroffen hat
- wenn der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar Mitarbeitern des Auftraggebers Vorteile versprochen oder zugewendet oder Nachteile angedroht oder zugefügt hat

23.2. Der Auftraggeber hat das Recht, bei Vorliegen jener Gründe, die ihn zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen, nach einmaliger schriftlicher Aufforderung an den Auftragnehmer und unter Festsetzung einer Nachfrist von 5 Werktagen, bei Gefahr in Verzug oder sofern diese Einkaufsbedingungen dies an anderer Stelle ausdrücklich vorsehen, sofort zurückzutreten und ohne weitere Verständigung eine Ersatzvornahme auf Risiko und Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen. Sämtliche infolge einer Ersatzvornahme entstehenden Kosten und Schäden gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

24. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

24.1. Diese Einkaufsbedingungen sowie das Zustandekommen, die Auslegung sowie Erfüllung jedes darauf basierenden Liefervertrages unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Anwendbarkeit der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.

24.2. Bei Auftragnehmern mit Sitz innerhalb der Europäischen Union oder einem EFTA Staat gilt Wels als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Alle aus oder in Zusammenhang mit Verträgen mit Auftragnehmern mit Sitz außerhalb der Europäischen Union oder einem EFTA Staat sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist Wien. Der Auftraggeber behält sich jedoch das Recht vor, seine Ansprüche auch am ordentlichen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu klagen. Die im Schiedsverfahren anzuwendende Sprache ist Deutsch.

25. Allgemeine Bestimmungen

25.1. Der Auftragnehmer ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, Rechte und/oder Pflichten aus einem auf diesen Bedingungen basierenden Vertrag an Dritte abzutreten.

25.2. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen Schriftformerfordernis.

25.3. Ein Verzicht durch den Auftraggeber im Hinblick auf eine Verletzung oder Nichterfüllung oder auf ein Recht oder einen Rechtsbehelf bedarf zu dessen Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Ausfertigung.

25.4. Personen, die für den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber Erklärungen abgeben, gelten als dafür uneingeschränkt bevollmächtigt.

25.5. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder des darauf basierenden Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll dasjenige gelten, was dem wirtschaftlichen Gehalt dieser Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Dies gilt entsprechend für etwaige Lücken dieser Einkaufsbedingungen oder des Vertrages.

25.6. Der Auftraggeber ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftragnehmers im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen.